

An 14

Am 24.02.2011

Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Prüfbericht vom 15.02.2011, Ihr Schreiben vom 16.02.2011
hier: Stellungnahme
Bearbeiter: Herr Haarhaus, Tel. 1676

Zu dem mir vorliegenden Prüfbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ich bitte im letzten Absatz das Wort „Kämmerei“ durch die Wörter „städtischen Bewertungsstelle“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und 1.3.2 Beteiligungen

Weit im Vorfeld der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde mit Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung entschieden, für die Bewertung der städtischen Beteiligungsunternehmen externe Gutachten in Auftrag zu geben, um die notwendige fachliche Unterstützung in diesem schwierigen Bewertungsfeld zu erhalten. Ganz bewusst wurden hierbei als Gutachter die Wirtschaftsprüfer ausgewählt, die auch seinerzeit die Jahresabschlüsse der entsprechenden Beteiligungsunternehmen geprüft haben. Zum Einen waren diese Gutachter der Stadt und den betroffenen Beteiligungsunternehmen bereits länger bekannt und zum Anderen war so das notwendige detaillierte und qualifizierte Wissen über die Gesellschaften für Zwecke der Bewertung vorhanden und der inhaltliche Kontakt und notwendige Informationsfluss gewährleistet.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen sollen die von den Gutachtern für die Eröffnungsbilanz vorgeschlagenen Bewertungsmethoden und hieraus resultierenden Wertansätze beibehalten werden. In den Fällen der Bewertung der Lüdenscheider Wohnstätten AG und der Entwicklungs- und GründerCentrum GmbH wurde im Gutachten dargelegt, dass die Eigenkapitalspiegelmethode dem Rekonstruktionswert (= Substanzwert) entspricht, so dass die rechtlichen Vorgaben des § 55 Abs. 6 GemHVO eingehalten werden. Für die Bewertung der Enervie (seinerzeit SEWAG) wurde die Eigenkapitalspiegelmethode durch den Gutachter empfohlen.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass bei einer erneuten Bewertung weitere – aus meiner Sicht nicht notwendige – Kosten für die externe Beauftragung entstehen würden. Dies gilt im Übrigen nicht nur einmalig für die Eröffnungsbilanzierung, sondern auch in Folgejahren, wenn die Wertansätze unter Beachtung des § 35 Abs. 5 GemHVO im Hinblick auf eine mögliche dauernde Wertminderung jährlich überprüft werden müssen.

Zu Ziffer 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

In Bezug auf den letzten Absatz des Prüfungsberichts verweise ich weiterhin auf die mit Vermerk vom 17.07.2009 dargelegte Auffassung, dass bei der Bewertung eines Unternehmens, an dem mehrere Gemeinden beteiligt sind, u.a. zu beachten ist, dass der Stichtag für die Unternehmensbewertung sowie das Bewertungsverfahren zwischen allen am Unternehmen beteiligten Gemeinden abzustimmen ist. Dies wurde vorliegend bei der Bewertung beachtet. Am Rande sei aber erwähnt, dass der Bewertungsansatz beim Märkischen Kreis seit der Eröffnungsbilanzierung unverändert fortgeführt wird und auch im dortigen Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit dem ursprünglichen Wert bilanziert ist, so dass der im Entwurf der Eröffnungsbilanz gewählte Wertansatz auch aus dieser Sicht beizubehalten ist.

Zu Ziffern 2.4 Liquide Mittel

Die im Entwurf der Eröffnungsbilanz vorgenommene Bilanzierung wird nach wie vor für richtig gehalten. Auf die ausführlichen Vermerke vom 27.07.2009, 06.08.2009 und 16.08.2010 wird hingewiesen.

Zu Ziffer 2.4 Sonstige Sonderposten

Die von Ihnen vertretene Auffassung wird für durchaus vertretbar gehalten. Die im Entwurf der Eröffnungsbilanz gewählte Bilanzierung wird aber ebenfalls als vertretbar und rechtlich zulässig angesehen, was mit Scheiben vom 16.08.2010 noch mal ausführlich dargelegt wurde. Sie hat zudem den Vorteil der Praktikabilität und der nachvollziehbareren und transparenteren Darstellung in der Ergebnisrechnung und der Bilanz und soll daher beibehalten werden.

Ungeachtet der vorliegenden unterschiedlichen Auffassungen zu einzelnen Bilanzierungsfragen stellt der Bericht die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz sachlich und nachvollziehbar dar.

D.Bm.

I.V.

